



Montessori Bayern

Satzung

Stand 16. Mai 2014

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Montessori Landesverband Bayern e.V.“, im Folgenden kurz „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in München.
3. Er ist in das Vereinsregister in München eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik. Durch die Verbreitung der Montessori-Pädagogik will der Verband die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern stärken.
2. Der Verband schließt Träger von Montessori-Einrichtungen in Bayern zusammen und wahrt und vertritt die gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Träger. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere
 - a) die Unterstützung der Gründung und die Erhaltung pädagogischer Einrichtungen, die sich an der Montessori-Pädagogik orientieren;
 - b) die Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik;
 - c) die Unterstützung der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Maria Montessori entwickelten pädagogischen Grundsätze und Ziele, unter anderem durch das Anbieten von Aus- und Weiterbildung durch Vorträge, Kurse, Seminare und vergleichbare Angebote;
 - d) die unmittelbare Schaffung und Betreibung von Einrichtungen, die den Zweck des Verbandes unterstützen, oder die Beteiligung als Gesellschafter an solchen Einrichtungen;
 - e) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung;
 - f) der Kontakt zu und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden im In- und Ausland, wobei diese auch eine finanzielle Förderung beinhalten kann, sowie Institutionen in Staat und Gesellschaft.
3. Der Verband verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
4. Der Verband bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, soweit sie nicht zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

1.1 Ordentliches Mitglied des Verbandes können

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des privaten Rechts,
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- d) sonstige Vereinigungen

werden, die Träger von Einrichtungen auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik sind (z.B. Montessori-Schule oder -Kindertageseinrichtung) und die die Grundsätze der Verbandspolitik anerkennen

1.2 Fördermitglied des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Verbands teilen und die den Verband finanziell fördern wollen.

1.3 Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich nachhaltig um die Arbeit des Verbands verdient gemacht haben oder diesen durch namhafte Beiträge unterstützt haben.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft für ordentliche und Fördermitglieder entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verband. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Ferner sind dem Antrag für die ordentliche Mitgliedschaft das pädagogische Konzept, die Satzung, der Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. bei Personenmehrheiten oder Vereinigungen ein geeigneter Nachweis über die Vertretungsbefugnis die Geschäfts- und Finanzberichte sowie ggf. weitere Unterlagen beizufügen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2.2 Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder entscheidet der Aufsichtsrat. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

2.3 Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch Wahl der Mitgliederversammlung und Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied.

3. Pflichten aus der ordentlichen Mitgliedschaft

3.1 Die Zusammenarbeit im Verband hebt die Eigenständigkeit der ordentlichen Mitglieder nicht auf. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben verpflichtet sie und die von ihnen getragenen Einrichtungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

3.2 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert Veränderungen in Bezug auf ihre Vertretung oder ihre Rechtsform mitzuteilen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.

3.3 Die ordentlichen Mitglieder erkennen die gemeinsamen pädagogischen Konzepte in ihrer durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Form als Basis ihrer Arbeit an und setzen sie in ihrer Arbeit um.

3.4 Die ordentlichen Mitglieder sollen auf ihren Drucksachen, ihren Veröffentlichungen und an ihren Einrichtungen das einheitliche Zeichen des Verbandes führen und sind gehalten, auch sonst auf ihre Mitgliedschaft hinzuweisen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Entfallen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft,
- b) Austritt des Mitglieds oder
- c) Ausschluss des Mitglieds.

4.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

4.3 Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verband zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die

Satzung verstößt oder dem Zweck des Verbandes grob zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied

- a) verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Verbands kundtut oder
- b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je einem Monat setzen; die letzte Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen. Für die Mahnungen gilt die Textform. Sie gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

4.4 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses einzulegen.

Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ab dem Beschluss des Aufsichtsrats über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen beschließen, zu deren Entrichtung die ordentlichen Mitglieder verpflichtet werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) der Aufsichtsrat (§ 8) und
- c) der Vorstand (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind,
- b) Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung ,
- c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- d) Bestimmung und Beauftragung der Rechnungsprüfer,
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- g) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands,
- j) Beschlussfassung über Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung erforderlich ist,
- k) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträge

- l) Entscheidung über die Beteiligung oder Gründung des Verbands an oder von Gesellschaften,
 - m) Entscheidung über Aufnahme von Darlehen,
 - n) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - o) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - p) Berufungsentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern und
 - q) Beschlussfassung über Arbeitsergebnisse des Aufsichtsrats Strategische Planung und Vernetzung.
- 1.2 In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Frist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt. Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.

Die Ankündigung des Termins für die Mitgliederversammlung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Vertretung (§ 7 Nr. 3.3) soll etwa zwölf Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

- 2.3 Die Frist für die Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- 2.4 Anträge können ganzjährig, jedoch spätestens bis sechs Wochen vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

In eilbedürftigen Fällen können Anträge an die Mitgliederversammlung auch noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Anträge spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden (Dringlichkeitsanträge). Der Vorstand muss den Mitgliedern Dringlichkeitsanträge spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgeben. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen in den Nrn. 2.2 bis 2.3 entsprechend. Von Dringlichkeitsanträgen ausgenommen sind Anträge zu Satzungsänderungen und Anträge, die Zahlungen an Mitglieder oder Dritte auslösen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Ordnungs- und fristgemäße Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergeleitet werden. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen in den Nrn. 2.2 bis 2.3 entsprechend.

Zur Mitgliederversammlung sind antragsberechtigt

- a) die ordentlichen Mitglieder (§ 4 Nr. 1.1),
- b) der Aufsichtsrat (§ 8),
- c) der Vorstand (§ 9),
- d) die Arbeitskreise, die in § 10 genannt sind, und diejenigen Arbeitskreise, die eine vom Aufsichtsrat genehmigte Geschäftsordnung haben, und
- e) die Regionalgruppensprecher (§ 11 Nr. 2).

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 3.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Aufsichtsratsmitglied, bei Uneinigkeit des Aufsichtsrats vom Sprecher des Aufsichtsrats geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung kann auch eine vom Leiter zugelassene andere Person, auch ein Nichtmitglied, zum Leiter bestimmen.

- 3.2 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten (vgl. Nr. 3.3) sind.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Hierfür gelten Nrn. 2.1 bis 2.3 entsprechend. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- Die ordentlichen Mitglieder können ihre Rechte in der Mitgliederversammlung auf einen Vertreter übertragen. Bevollmächtigter Vertreter eines ordentlichen Mitglieds kann nur
- ein eigenes Mitglied oder ein eigener Mitarbeiter des ordentlichen Mitglieds oder
 - ein anderes ordentliches Mitglied sein.
- Eine Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss vor Beginn der Mitgliederversammlung nachgewiesen werden. Jeder Stimmberechtigte kann die Stimmrechte von bis zu insgesamt zwei ordentlichen Mitgliedern vertreten.
- 3.4 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.5 Bei Satzungsänderungen ist abweichend von Nr. 3.4 eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

4. Wahl des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsmitglieder werden einzeln nach ihren Funktionen (§ 8, 1.1 a-d) gewählt.

Gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und von mindestens 25 v. H. der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt worden sind. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Soweit damit die Anforderungen an die Qualifikation der Kandidaten (höchstens zwei Nichtmitglieder) nicht erfüllt sind, ist als letzter der Kandidat gewählt, durch den die Voraussetzungen erfüllt werden und der zugleich in der Stimmenrangfolge dem vorletzt Gewählten von der Anzahl der Stimmen am nächsten steht.

Wählbar sind nur Personen, die sich zuvor schriftlich für eine Position im Aufsichtsrat beworben haben. Aus der Bewerbung soll die Eignung für die zu besetzende Position sowie die Motivation des Kandidaten hervorgehen. Die Bewerbung muss spätestens bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern die Bewerbungen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgeben. Für den Zugang gelten die Regelungen in Nr. 2.3 Satz 2 und 3 entsprechend. Gibt es keine schriftlichen Bewerbungen, sind Kandidaten ohne schriftliche Bewerbung wählbar.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 5.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- das Verbandsinteresse es erfordert,
 - mindestens zwei Vorstände dies beschließen,
 - der Aufsichtsrat dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 - der Aufsichtsrat die Freistellung oder Abberufung mindestens eines Vorstandsmitglieds veranlasst hat oder
 - mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.
- 5.2 Die Regelungen in Nrn. 1. bis 3. gelten entsprechend.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung, Verfahren

- 1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, von denen bis zu zwei nicht zugleich Vertreter eines ordentlichen Mitglieds sein können. Die Vertreter der Mitglieder sollen bereits mehrere Jahre einem ordentlichen Mitglied angehören.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verband oder dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften stehen, an denen der Verband beteiligt ist. Sie dürfen kein Fachbeirat sein.

Im Aufsichtsrat sollen Personen mit Erfahrungen auf ökonomisch/betriebswirtschaftlichem Gebiet, auf pädagogischem Gebiet, im Bereich des Personalwesens und im unternehmerischen Bereich vertreten sein, deshalb werden die Aufsichtsratsmitglieder einzeln nach Funktion gewählt:

- a) **Sprecher**
Der Sprecher vertritt den Aufsichtsrat nach außen, ist Ansprechpartner des Aufsichtsrates von außen, was die Belange des Aufsichtsrats betrifft, darüber hinaus lädt er zu den Aufsichtsratssitzungen ein und leitet diese. Er ist für die Dokumentation und Organisation der Aufsichtsratsarbeit verantwortlich.
- b) **Pädagogik**
Das Aufsichtsratsmitglied für Pädagogik berät und unterstützt den Vorstand und seine Einrichtungsleitungen in pädagogischen Anliegen und Fragen sowie bei der konzeptionellen Weiterentwicklung gemäß § 2 der Satzung. Es ist berechtigt, Vorschläge zu den gemeinsamen pädagogischen Konzepten und dessen Fortschreibung einzubringen.
- c) **Vorstandsbestellung**
Das Aufsichtsratsmitglied für die Vorstandsbestellung ist insbesondere zuständig für die Besetzung der Stellen der hauptamtlichen Vorstände. Es führt rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit Gespräche mit den amtierenden Vorständen über eine erneute Kandidatur und/oder schreibt gegebenenfalls frei werdende Stellen gemäß Aufgabenbeschreibung aus. Es plant und steuert das Auswahlverfahren bis zur Bestellung. Darüber hinaus führt das Aufsichtsratsmitglied für die Vorstandsbestellung Personalgespräche mit dem Vorstand und ist dessen Ansprechpartner.
- d) **Finanzen**
Das Aufsichtsratsmitglied für Finanzen nimmt den vom Vorstand vorgelegten Rechenschaftsbericht, den jährlichen Haushaltsplan, den jeweiligen Jahresabschluss und die geplanten Investitionen entgegen. Offene Fragen und eventuelle Unstimmigkeiten werden von ihm vor den Aufsichtsratssitzungen mit dem Vorstand geklärt.
- e) **Strategische Planung und Vernetzung**
Das Aufsichtsratsmitglied für Strategische Planung und Vernetzung stößt die Entwicklung von Visionen, das Setzen von langfristigen Zielen und Prioritäten sowie die Strategische Planung an. Hierzu gehört auch die Beratung und Kontrolle von verbandsübergreifenden Vernetzungen. Über Arbeitsergebnisse beschließt die Mitgliederversammlung.

- 1.2 Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

- 1.3 Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung alle fünf Mitglieder des Aufsichtsrats neu.
- 1.4 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus oder sind die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr mit Nr. 1.1 Abs. 1 Satz 1 vereinbar, wählt der Aufsichtsrat bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, anschließend gilt die Regelung in Nr. 1.3 Satz 2 1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 1.5 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen stellvertretenden Sprecher.

Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen, also z. B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, sowie sonstigen Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Vereinsorganen oder gegenüber Dritten, z. B. beim Abschluss des Dienstvertrages mit einem Mitglied des Vorstands, wird der Aufsichtsrat von seinem Sprecher und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied vertreten.

Der Stellvertreter soll nur bei Verhinderung des Sprechers tätig werden und handeln.

- 1.6 Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.

Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung des Aufsichtsrats verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Aufsichtsratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Aufsichtsrat angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfähig ist der Aufsichtsrat jedoch nur, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist in diesem Fall beträgt abweichend von Nr. 1.6 Abs. 1 Satz 2 eine Woche.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- 1.7 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Ehrenamtsfreibetrags. Die Zahlung beginnt in dem Monat der Wahl.

2. Aufgaben des Aufsichtsrats

2.1 Aufgaben des Aufsichtsrats sind,

- a) Bestimmung der Anzahl der Vorstände,
- b) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern.
- c) Beratung, und Überwachung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie Unterstützung des Vorstands in pädagogischen Anliegen,
- d) Anstoßen von Planungen und Beschlussfassungen zu den Grundsatzthemen Finanzen, Pädagogik und Strategie,
- e) Genehmigung der Geschäftsordnungen des Vorstands, der Arbeitskreise und der Regionalgruppen,
- f) Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß § 9 Nr. 2.1 Abs. 2,
- g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
- h) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen,
- i) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Entscheidung über die Bildung von Regionalgruppen,
- k) Berufung der Fachbeiräte und
- l) Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

- 2.2 Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

Der Aufsichtsrat kann sich mit den Vertretern des Wissenschaftlichen Beirates, der Arbeitskreise, der Regionalgruppensprecher und des Fachbeirats ins Benehmen setzen.

§ 9 Vorstand

1. Zusammensetzung, Verfahren

- 1.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- 1.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Fall der Wiederbestellung verlängert sich die Amtszeit auf fünf Jahre. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- 1.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

2. Aufgaben, Kompetenzen

- 2.1 Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Sämtliche Rechtsgeschäfte von mehr als 20.000,00 EUR im Einzelfall sind für den Verband nur verbindlich, wenn die Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) des Aufsichtsrats hierzu schriftlich erteilt ist. Alle Rechtsgeschäfte zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen sind für den Verband nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung vorher eingewilligt hat.
- 2.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Insbesondere ist er für die konzeptionelle Weiterentwicklung und zu deren Umsetzung verpflichtet. Bei verbandspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Leitung der Geschäftsstelle und sonstiger Einrichtungen des Verbands,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - g) Berufung der Fachbeiräte,
 - h) Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.
- 2.3 Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbands und seiner Einrichtungen.
- 2.4 Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor. Der Vorstand ist darüber hinaus gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zur uneingeschränkten Information verpflichtet.
- 2.5 Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen. Der Vorstand übermittelt dem Aufsichtsrat die von den Vertretern des Regionalbeirats und des Fachbeirats vorgebrachten Stellungnahmen.
- 2.6 Der Vorstand lädt einmal pro Quartal die Regionalgruppensprecher (§ 11 Nr. 5) und die Arbeitskreisvertreter (§ 10 Nr. 4) zu seiner Sitzung zur Beratung ein.

§ 10 Arbeitskreise

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes werden folgende Arbeitskreise eingerichtet:
 - a) Schulleitungen
 - b) Krippen- und Kinderhausleitungen
 - c) Aufsichtsräte und nicht geschäftsführende Vorstände (Kontrollebene)
 - d) Geschäftsführungen und geschäftsführende Vorstände (ausführende Ebene)
 - e) Dozenten
 - f) Inklusion
2. Das Recht Vertreter, in den jeweiligen Arbeitskreis zu entsenden, haben nur ordentliche Mitglieder. Dies gilt nicht für den Arbeitskreis Nr. 1 e) Dozenten.
3. Die Arbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt wird.
4. Die Geschäftsstelle des Verbands unterstützt die Arbeitskreise in organisatorischen Belangen (z. B. Versand von Einladungen und Protokollen und langfristige Dokumentation der Ergebnisse).
5. Der Vorstand kann weitere Arbeitskreise einrichten.

§ 11 Regionalgruppen

1. Im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat können sich Regionalgruppen bilden. Sie sollten die Regierungsbezirke Bayerns abbilden, um die gemeinsamen Interessen der örtlichen Montessori-Träger gegenüber der jeweils zuständigen Regierung zu bündeln. Mitglieder in einer Regionalgruppe sind die ordentlichen Mitglieder, die in der jeweiligen Region tätig sind. Eine Regionalgruppe kann auch mehrere Regierungsbezirke abdecken, wenn es jeweils nur wenige Träger gibt. In einem Regierungsbezirk können sich auch mehrere Regionalgruppen bilden, wenn es außerordentlich viele Träger gibt. Über die Bildung der Regionalgruppen entscheidet der Aufsichtsrat.
2. Die Regionalgruppensprecher werden von den Mitgliedern der Regionalgruppe aus ihrer Mitte gewählt, sie vertreten die Regionalgruppe nach außen, organisieren und leiten die Treffen. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen des Verbands eingeladen, in der sie Rederecht haben. Die Regionalgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Anzahl der zu wählenden Sprecher festgelegt wird, außerdem Regelungen über die Zusammensetzung der Regionalgruppentreffen (Eltern, Elternbeiräte, Pädagogen, Vorstände, sonstige Einrichtungsmitarbeiter) getroffen und die Arbeitsgebiete der Regionalgruppe festgelegt werden sollen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands unterstützt die Regionalgruppen in organisatorischen Belangen z. B. Versand von Einladungen und Protokollen und langfristige Dokumentation der Ergebnisse).

§ 12 Fachbeirat

1. Die Fachbeiräte beraten und unterstützen den Vorstand bei der Verwirklichung des Zwecks des Verbands.
2. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berufen, die ordentlichen Mitglieder werden informiert. Die Fachbeiräte werden in der Regel für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Es sollen Persönlichkeiten berufen werden, deren Erfahrung und Kenntnisse dazu beitragen können, die Aufgaben und Ziele des Verbands nachhaltig zu fördern.
3. Für den Aufgabenbereich Pädagogik sind mindestens vier Fachbeiräte zu berufen, die jeweils eine der Entwicklungsstufen (Elementar-, Primar-, Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2) fachlich vertreten. Um die Kontinuität der pädagogischen Arbeit des Verbandes zu gewährleisten, verlängert sich bei einem Wechsel im Vorstand die Amtszeit der Fachbeiräte Pädagogik soweit, dass eine Einarbeitungszeit von mindestens einem Jahr gegeben ist.
4. Der Fachbeirat fungiert in seiner Gesamtheit nicht als Gremium, seine Mitglieder sind fachbezogen bei entsprechenden Themen oder Aufgaben in geeigneter Weise einzuschalten. Wenn es in einem Aufgabenbereich notwendig erscheint, können die betroffenen Fachbeiräte als Gremium tagen.
5. Der Fachbeirat arbeitet ehrenamtlich, Reise- und Aufenthaltskosten können je nach Haushaltslage des Verbands erstattet werden.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

1. Es wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Der Wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion zur Verwirklichung des Zwecks des Verbands.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berufen.
3. Es sollen Persönlichkeiten berufen werden, deren Erfahrung und Kenntnisse dazu beitragen können, die Aufgaben und Ziele des Verbands nachhaltig zu fördern.
4. Der Wissenschaftliche Beirat tagt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal im Jahr und ist bei wesentlichen Themen in geeigneter Weise vom Vorstand einzuschalten. Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand geleitet. Der Aufsichtsrat und pädagogische Fachbeiräte können an den Sitzungen teilnehmen.
5. Der Wissenschaftliche Beirat arbeitet ehrenamtlich, Reise- und Aufenthaltskosten können je nach Haushaltslage des Verbands erstattet werden.

§ 14 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien des Verbands:

1. Über die Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs und Gremiums muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs und Gremiums sowie dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt.
Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder des Gremiums oder Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
4. Die Sitzungen der Gremien und Organe des Verbands sind nicht öffentlich.
Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ oder Gremium.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Montessoribayernstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine im Sinne des § 2 arbeitende als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, mit der Auflage, das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese am 16.05.2014 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der in der Mitgliederversammlung am 11.05.2012 beschlossene Satzung.